jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/12 2Ob15/96, 7Ob33/98y, 2Ob362/97t, 2Ob221/06y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1998

Norm

ABGB §1480
ABGB §1489 III
ABGB §1325 D3

Rechtssatz

Verdienstentgang ist regelmäßig in Form einer Geldrente zu leisten. Er unterliegt hinsichtlich künftig entstehenden weiteren Verdienstentganges nur dann nicht der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB, wenn er - gedeckt durch ein rechtzeitiges Feststellungsbegehren - zur Judikatobligation geworden ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 15/96
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 2 Ob 15/96
- 7 Ob 33/98y
  Entscheidungstext OGH 10.08.1998 7 Ob 33/98y
  Vgl aber
- 2 Ob 362/97t
  Entscheidungstext OGH 24.09.1999 2 Ob 362/97t
  Beisatz: Oder aufgrund eines konstitutiven Anerkenntnisses bzw eines Vergleiches mit novierender Wirkung der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegt. (T1)
- 2 Ob 221/06y
  Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 221/06y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109830

Dokumentnummer

JJR_19980212_OGH0002_0020OB00015_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at